

Stadionordnung



SV Spielberg 1920 e.V.
Karlsruher Straße 28
76307 Karlsbad-Spielberg

Stand: August/2009

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsanordnung gilt für die umfriedete Sportanlage des SV Spielberg 1920 e.V., Karlsruher Straße 28, 76307 Karlsbad-Spielberg einschließlich Clubhaus-Gebäude und Nebenanlagen.

§ 2 Widmung

1. Das Sportgelände dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Veranstaltungen mit (über)regionalem und repräsentativem Charakter.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Sportanlage/Einrichtungen besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abschließenden Verträge über die Benutzung der Sportanlage/Einrichtungen richten sich nach dem bürgerlichen Recht.

§ 3 Aufenthalt

1. Auf dem Sportgelände dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsnachweis mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungen sind innerhalb der Sportanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und/oder Ordnungsdienstes vorzuweisen.
2. Zuschauer haben den auf den Eintrittskarten für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
3. Für den Aufenthalt auf dem Sportgelände an den veranstaltungsfreien Tagen gelten die vom Eigentümer getroffenen Anordnungen.

§ 4 Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist beim Betreten der Sportanlage verpflichtet, dem Kontroll- und/oder Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

2. Der Kontroll- und/oder Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - darauf zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen/Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf die mitgeführten Gegenstände.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Sportanlage zu hindern. Dasselbe gilt im Einzelfall für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten auf dem Sportgelände

1. Innerhalb der Sportanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar - behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll- und/oder Ordnungsdienstes und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisungen der Polizei oder des Kontroll- und/oder Ordnungsdienstes andere Plätze als die auf ihren Eintrittskarten vermerkt – auch in Blöcken- einzunehmen.

§ 6 Verbote

1. Den Besuchern der Sportanlage ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- a) rassistisches, fremdenfeindliches oder rechtsradikales Propagandamaterial;
- b) Waffen jeder Art;
- c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
- d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
- e) Flaschen, Becher, Krüge und Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- f) sperrige Gegenstände wie z. B. Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;

- g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
- h) Fahnen- oder Transparente, die länger als 1 Meter oder deren Stangen-Durchmesser größer als 3cm sind;
- i) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
- j) alkoholische Getränke aller Art;
- k) Tiere;
- l) Laser-Pointer.

2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
- b) nicht für die Allgemeinheit vorgesehene Bauten und Einrichtungen, wie Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, Funktionärs- und Mannschaftsräume), zu betreten;
- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- f) ohne Erlaubnis des Stadioneigentümers/Stadionnutzers Waren und Eintrittskarte zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- h) außerhalb der Toilette die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

§ 7 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und/oder Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden/werden, haftet der Verein nicht.

2. Unfälle und Schäden sind dem Verein unverzüglich zu melden

§ 8 Zuwiderhandlungen

1. Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem oberligaweitem Stadionverbot belegt werden.
2. Verbotenerweise mitgeführte Gegenstände/Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
3. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.